

BG-A 1/10.MZ



BERUFSGERICHT FÜR
ARCHITEKTENBERUFE
BEI DEM VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

- Kammermitglied -

Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, Hindenburgplatz 6,
55118 Mainz

- Antragsteller -

hat das Berufsgericht für Architekten bei dem Verwaltungsgericht Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02. Dezember 2010, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler

als Vorsitzende

Dipl. Ing. Butsch

Dipl. Ing. Gruber

als ehrenamtliche Beisitzer

für Recht erkannt:

Dem Kammermitglied wird wegen Berufspflichtverletzung eine Geldbuße von 1.000,-- € auferlegt.

Das Kammermitglied trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Das 1939 geborene Kammermitglied ist aufgrund des Beschlusses des Eintragungsausschusses vom 31. Mai 1995 als freier Architekt in die Architektenliste des Landes Rheinland-Pfalz eingetragen und damit Mitglied der Landesarchitektenkammer Rheinland-Pfalz.

Im November 2007 wandte sich eine Bauherrin an die Architektenkammer Rheinland-Pfalz, mit der Bitte mitzuteilen, ob bezüglich des Kammermitglieds ein Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung vorliege. Diese Email beantwortete die Architektenkammer dahingehend, dass der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für natürliche Personen keine Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste sei, sondern lediglich eine berufsordnungsrechtliche Pflicht freiberuflich tätiger Architekten. Die

Architektenkammer bot jedoch an, das Mitglied auch von Kammerseite aus aufzufordern, der Bauherrin die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2009 wandte sich die Bauherrin erneut an die Architektenkammer Rheinland-Pfalz und führte Beschwerde wegen Baumängeln. Dabei verwies sie auf ein von ihr durchgeführtes Beweissicherungsverfahren aus dem Frühjahr 2008, woraus sich ergäbe, dass vorhandene Mängel an ihrem Anwesen aufgrund von Planungsfehlern des Kammermitglieds entstanden seien.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 forderte die Architektenkammer das Kammermitglied auf, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 12 BOArch nachzuweisen.

Das Kammermitglied übersandte daraufhin unter dem 22. Dezember 2009 ein Schreiben, in dem der Architekt erklärte, er sei 70 Jahre alt, habe 800,-- Euro Rente und keine Versicherung. Dem Schreiben war eine vom Kammermitglied so bezeichnete „unsachliche Stellungnahme zum Gutachten des XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX“ beigelegt. Außerdem führte es aus, es habe zum Zeitpunkt der Erbringung der Architektenleistung für das Bauvorhaben Kuttner nach seiner Erinnerung keine Haftpflichtversicherung vorgehalten.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2010 wurde das Kammermitglied nochmals aufgefordert, bis zum 3. Februar 2010 den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von § 12 BOArch zu führen. Unter dem 31. März 2010 teilte die Architektenkammer dem Mitglied mit, der Vorstand erwäge, das berufsgerichtliche Verfahren wegen des Verstoßes gegen Berufspflichten einzuleiten, teilte ihm das Ermittlungsergebnis mit und gab ihm Gelegenheit hierzu bis zum 14. April 2010 Stellung zu nehmen. Auch dieses Schreiben blieb ohne Erfolg.

Der Antragsteller beschloss in seiner Sitzung vom 30. April 2010 die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Berufsordnung gegen das Kammermitglied bei Gericht zu beantragen.

Mit am 11. Juni 2010 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz beantragte er die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens.

Er macht geltend, das Kammermitglied habe gegen § 12 der Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz - BOArch - verstoßen, wonach freiberuflich tätige Architekten verpflichtet sind, sich durchlaufend Haftpflicht zu versichern und zwar in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Personenschäden bzw. 250.000,-- € für Sach- und Vermögensschäden. Das Vorhalten einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sei prägend für die freien Berufe und diene letztlich dem Schutz des Verbrauchers bzw. Bauherrn. Architekten, die, wie im vorliegenden Fall, möglicherweise einen Schaden in sechsstelliger Höhe verursacht hätten, stellten eine extreme Gefährdung sowohl für die Öffentlichkeit, als auch für ihre jeweiligen Vertragspartner dar. Der Umstand, dass sich das Kammermitglied im vorgerückten Lebensalter befinde, ändere nichts daran, dass er, solange er als freiberuflich tätiger Architekt eingetragen sei, eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung vorhalten müsse. Offensichtlich sei das Kammermitglied noch in der Lage einer Berufstätigkeit nachzugehen.

Mit Schreiben „Gründonnerstag 2010“ habe der Architekt mitgeteilt, er befinde sich auf einem dreiwöchigen Workshop in Südafrika.

Mit Schreiben vom Juli 2010 hat das Kammermitglied dargetan, wenn es nur darum gehe, ihm die Erlaubnis, sich Architekt nennen zu dürfen wieder abzuerkennen, dann solle man kurzen Prozess machen, denn er sei nie stolz darauf gewesen sich so betiteln zu müssen, um Häuser bauen zu dürfen angesichts dessen, was die große Mehrzahl seiner Kollegen ihren Mitmenschen zumute, landauf, landab tagtäglich anzusehen. Er bestreitet, nicht sachgerecht gebaut zu haben und trägt vor, er habe stets gewissenhaft und anständig nur gute Häuser gebaut. Darüber hinaus legt er Planungsunterlagen und Fotos von von ihm geplanten Häusern vor.

Auf die Nachfrage des Gerichts, ob er noch als Architekt tätig sei, antwortete er mit Postkarte vom Juli 2010, dass er nicht mehr als Architekt tätig sei.

Der Antragsteller teilte daraufhin mit, es sei versucht worden, den Beschuldigten nach dessen Erklärung, er sei nicht mehr als Architekt tätig, zu veranlassen, aus der Kammer auszutreten. Dies habe er jedoch nicht getan und unterhalte entgegen der Berufsordnung weiterhin keine Berufshaftpflichtversicherung obwohl er in der Lage sei jederzeit Aufträge zu übernehmen und Aufträge auch abzuwickeln.

Nachdem der Beschuldigte keine Erklärung abgegeben habe, dass er aus der Architektenkammer Rheinland-Pfalz austrete, müsse das Verfahren fortgeführt werden.

Das zur mündlichen Verhandlung nicht erschienene Kammermitglied hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt, ihn freizusprechen.

Er verweist auf seine ordnungsgemäße Bautätigkeit und seine Baukunst.

Der Antragsteller beantragt, das Kammermitglied zu einer Geldbuße von 1.000,-- € zu verurteilen und bezieht sich zur Begründung auf sein bisheriges Vorbringen.

II.

Die Feststellungen des vorstehenden Sachverhalts beruhen auf den vom Antragsteller vorgelegten Schreiben und Dokumenten sowie der Einlassung des Kammermitglieds.

III.

Das Berufsgericht für Architekten konnte verhandeln und entscheiden, obwohl das Kammermitglied in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, weil er bei der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.

Das Kammermitglied hat seine Berufspflichten verletzt (§ 2 Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 – ArchG - i.V.m. § 12 Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2008 - BOArch – sowie der Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 1998 – BOArch - alt -).

Nach diesen Vorschriften sind Mitglieder der Architektenkammer verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für Andere sich gegen Haftungsrisiken, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 ArchG ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeführten Berufstätigkeit zu versichern. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1,5 Millionen Euro für Personenschäden sowie 250.000,-- € für sonstige Schäden betragen. In der Vorgängerberufsordnung in der Fassung vom 15. Mai 1998 BOArch - alt - war in § 12 das Erfordernis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung statuiert.

Gegen diese Pflicht zum Vorhalten einer ausreichenden Haftpflichtversicherung - und nur dieser Vorwurf ist Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens - hat das Kammermitglied schuldhaft verstoßen.

Es hat mit Schreiben „vor Weihnachten 2009“ mitgeteilt, es sei weder derzeit Haftpflicht versichert noch habe es zum Zeitpunkt der Erbringung der Architektenleistung für das Bauvorhaben Kuttner eine Haftpflichtversicherung vorgehalten.

Die Architektenhaftpflichtversicherung ist als berufsbezogene Haftpflichtversicherung die Absicherung von Bauherrn und Architekten bei der Haftung für Fehler, die in der Planung, der Bauleitung und der Beratung von Bauherrn auftreten und zu finanziellen Sach- oder Personenschäden führen. Das Vorhalten einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist prägend für die freien Berufe, insbesondere auch für den Beruf des Architekten. Sie dient dem Schutz der Bauherren aber auch der Architekten selbst bei Haftungsfällen, die existentiell bedeutsame Auswirkungen für beide Vertragspartner haben können. Sie bewirkt, dass Risiken abgesichert sind, die gerade bei den von Architekten betreuten hohen Vermögenswerten auftreten können. Bei Haftungsproblemen soll durch die Haftpflichtversicherung sichergestellt werden, dass Bauherrn nicht ohne Rückgriffsmöglichkeit verbleiben. Dieses Erfordernis gilt solange ein Architekt als freiberuflich tätiger Architekt in die Architektenliste eingetragen ist und damit auch jederzeit als Architekt tätig werden darf. In diesem Fall muss er - unabhängig von seinem Alter - über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

Das Kammermitglied hat nach eigenem Bekunden weder bei der Übernahme noch Abwicklung des Bauvorhabens Kuttner eine Haftpflichtversicherung vorgehalten, noch hat er derzeit eine solche abgeschlossen.

Zwar hat das Kammermitglied vorgetragen, er sei derzeit nicht mehr als Architekt tätig, eine Löschung aus der Architektenliste nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArchG hat er aber nicht beantragt, mit der Folge, dass er nach wie vor Mitglied der Architektenkammer ist und als Architekt tätig sein darf.

Das Kammermitglied hat auch schuldhaft gehandelt. Denn als Architekt ist es verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, was beinhaltet, dass es sich über seine Berufspflichten auf dem Laufenden hält, wozu auch die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gehört.

Bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 ArchG bis 5.000,-- € betragen kann, hat das Gericht soweit dies möglich war, die finanzielle

Situation des in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen Kammermitglieds berücksichtigt. Dabei ist eingeflossen, dass das Kammermitglied im Verfahren einerseits vorgetragen hat, es verfüge nur über 800,-- € pro Monat, andererseits angegeben hat, sich an Ostern 2010 bei einem 3-wöchigen Workshop in Südafrika befunden zu haben, was nicht für eine prekäre finanzielle Situation spricht. Weiter hat das Gericht auch in den Blick genommen, dass das Kammermitglied sein Fehlverhalten bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung aufrecht erhalten hat und nach wie vor offenbar keine Berufshaftpflichtversicherung vorhält.

Wenn die wiederholten Aufforderungen sowie das berufsgerichtliche Verfahren keine Verhaltensänderung oder Einsicht des Kammermitglieds in die Notwendigkeit einer Berufshaftpflichtversicherung haben bewirken können, dann bedurfte es einer empfindlichen Geldbuße, um doch noch künftig seine Zuverlässigkeit in dem Beruf sicher zu stellen. In Anbetracht des Rahmens bis zu 5.000,-- € hielt das Berufsgericht eine Geldbuße in Höhe von 1.000,-- € für ausreichend aber auch erforderlich, um das Kammermitglied von einem weiteren Fehlverhalten abzuhalten und anzuhalten, die erforderliche Haftpflichtversicherung abzuschließen oder seine Löschung in der Architektenliste zu bewirken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 94 Abs. 1 HeilBG i.V.m. § 37 ArchG.

RMB 120

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten das Rechtsmittel der **Berufung** an das Landesberufsgericht für Architekten beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist **bei dem Berufsgericht für Architekten beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Landesberufsgericht für Architekten beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz; Postanschrift: 56065 Koblenz), eingeht.

Die Berufungsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Butsch

gez. Gruber

Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle